

FROHE ZUKUNFT  
Wohnungsgenossenschaft eG  
Leibnizstraße 1 a | 06118 Halle (Saale)

## Antrag auf Haustierhaltung

Name und Anschrift des Nutzers

Name ..... Vorname .....

Straße, Nr. .... PLZ, Ort .....

Vertrags-Nr. .... Telefon .....

Angaben zum Haustier

- Hund Bitte Rasse/Anzahl angeben: .....
- Katze Bitte Rasse/Anzahl angeben: .....
- Exoten Bitte Rasse/Anzahl angeben: .....
- Sonstige\* Bitte Rasse/Anzahl angeben: .....

\* Kleintiere wie Fische, Ziervögel, Meerschweinchen u.ä. sind nicht antragspflichtig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Nutzers



## **Gilt nur für Hundehaltung!**

### **Wir bitten unsere aktuelle Hausordnung zu beachten:**

Die Haltung von „gefährlichen Hunden“ gemäß der Hundeverordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (liegt dem Antrag bei) in der jeweils gültigen Fassung ist in den Wohnungen im Interesse der Sicherheit der Mitbewohner nicht gestattet.

### **Gefahrenabwehrverordnung zu Schutz vor gefährlichen Hunden vom 26.03.2002**

GVBl. LSA Nr. 25/2000 vom 10.07.2000

Auf Grund von **§ 89 Abs. 3 Nr. 1, § 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4** des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt in der Fassung vom **1. Januar 1996 (GVBl. LSA S. 2)** wird für das Land verordnet:

#### **§ 1**

- (1) Die Zucht und das Kreuzen sowie der Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten. Bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt es sich um gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1:
1. American Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier

#### **§ 2**

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.
- (2) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht gegen oder ohne den Willen des Hundehalters verlassen können; ansonsten haben sie auch dort einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.

#### **§ 3**

Die Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr können den örtlichen Verhältnissen entsprechende weitergehende Regelungen durch Gefahrenabwehrverordnungen treffen.

#### **§ 4**

- (1) Ordnungswidrig nach **§ 98 Abs. 1** des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen **§ 1 Abs. 1** gefährliche Hunde züchtet, mit anderen Hunden kreuzt oder mit ihnen Handel treibt,
  2. entgegen **§ 2 Abs. 1** einen gefährlichen Hund nicht an der vorgeschriebenen Leine führt, 3. entgegen **§ 2 Abs. 1** und **Abs. 2** einen gefährlichen Hund nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **§ 5**

Zuständig für die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Magdeburg, den 6. Juli 2000

Der Minister des Innern des Landes Sachsen – Anhalt  
Dr. Manfred Püchel

### **Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle vom 17.07.2002**

#### **§ 10 Tierhaltung**

(1) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Insbesondere haben die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zu verhüten, dass die Nachbarn durch Langandauerndes Bellen, Heulen oder durch ähnlich laute Geräusche in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gestört werden.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier Gehwege im öffentlichen Straßenraum nicht durch Kot verschmutzt. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt das auch für den übrigen Straßenraum. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen.

(3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, bössartigen Hunden gem. **§ 121 Abs. 1 Nr. 2 OwiG** einen Maulkorb anzulegen.

(4) **Abs. 3** gilt nicht in den von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Hunderausläufen bzw. Hundewiesen. **Abs. 3** gilt darüber hinaus nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

(5) Die Regelungen des **§ 28 StVO**, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt über das Halten gefährlicher Tiere, der Gefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz vor gefährlichen Hunden, ferner der städtischen Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen sowie der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) bleiben hiervon unberührt.